

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 205.

Sonnabend den 24. Juli.

1858.

Verlagsbuchhandlung auf Actien.

(Eingefendet.)

Eine Menge neuer Unternehmungen wurden in der letzten Zeit dem Publicum vorgelegt, ohne daß Jemand ihre Bekämpfung sich hätte angelegen sein lassen; dem so eben angekündigten Entwurfe zu einer Actienbuchhandlung, welche den Verfassern statt Honorar Gewinnantheil gewährt, widerfährt die Ehre und Auszeichnung, daß von manchen Seiten man sich mit ihm beschäftigt, um das Publicum von seiner vermeintlichen Haltlosigkeit zu überzeugen und vor Verlusten zu bewahren.

Keinen mit den Sachverhältnissen Kundigen durfte es befremden, daß im Börsenblatte Stimmen gegen diesen Entwurf sich erhoben. Es ist dasselbe eine für den Börsenverein bestimmte Zeitschrift, welche, so viel wir wissen, von ihrem Abnehmerkreis Nichtbuchhändler ausschließt und an keinem öffentlichen Orte ausliegt. Hr. — o, der, wie er versichert, „mit dem Buchhandel gar nichts zu thun hat“, konnte Einsicht in eine Nummer des Börsenblattes sich verschaffen, und hielt „Weiteres sich vorbehaltend“ das darin Gesagte „für so richtig und so leidenschaftlos“, daß er es aus dem Sprechsaale der Buchhändler heraus vor das allgemeine Publicum im Tageblatt brachte.

Es ist deshalb der den Eingang des Artikels bildende Ausfall wider das „Litteratenthum“ nicht unbeantwortet zu lassen. Bereitwillig erkennen wir seine theilweise Richtigkeit gegenüber dem im Börsenblatte für den Kreis der Herren Buchhändler Schreibenden Herrn A. S. an, wofern derselbe seinerseits die Thatsache nicht in Abrede stellen will, daß der Buchhandel in seiner dermaligen Beschaffenheit, weil er „litterarische Commis“ bedarf, und einen großen Theil seiner Waare von ihm bestellte Bücher ausmachen, eine sehr wesentliche Mitschuld an dem beregten Uebelstande trägt. Alsdann überheben wir uns der Mühe nachzuweisen, daß eine Erscheinung, die vieles Bedauerliche in sich schließt, im großen Ganzen des Volkslebens auch berechtigt und nach manchen Seiten hin nützlich ist. Den Unmuth des Hrn. A. S. hat aber, wie es scheint, vorzugsweise das Hinströben der Schriftsteller zu einer körperlich-stellenden Stellung erregt, was er in seiner „leidenschaftslosen“ Sprache als „Zunfstanthauung und Mergerei“ bezeichnet. Ihren Bestrebungen das Ziel unterscheidend, eine „eigentliche Kunst“ gestalten zu wollen, hat er die wirklichen Bestrebungen, die himmelsweit davon verschieden sind, mit dieser Phrase verdächtigt und in den Augen der Ankundigen blosgestellt. Seiner Ansicht nach sollten die Schriftsteller bei den bewegenden Fragen des „geistigen Eigenthums“ der Bevormundung des Buchhandels vertrauen und bloß die dabei vorhandenen übereinstimmenden, nicht aber auch die gleichfalls vorhandenen entgegengesetzten Interessen des Buchhändlers und Schriftstellers bedenken. „Das Litteratenthum hat bis jetzt nichts gethan — sagt er — als mit Verachtung aller wissenschaftlichen Ausbildung dieser Rechtsidee r affonnirt und damit der guten Sache mehr geschadet als genützt.“ Gewiß, für Jemanden, der einen solchen Ausspruch hinschreiben konnte, wären die Bücher und Aufsätze so vieler Schriftsteller nicht vorhanden, welche diese Frage in den Vordergrund gebracht und im Vordergrund erhalten, welche sie in bestimmte Gesichtspuncte gefaßt und nach allen Seiten erörtert haben. Sollte

er der Anerkennung sich nicht verschließen können, daß das sächsische Gesetz für die einschlagenden Verhältnisse eine maßgebende Bedeutung in ganz Deutschland hat, so möge er vernehmen, daß auf die Gestaltung des sächsischen Gesetzes vom J. 1844 die von den Herren Berger, Schletter, Biedermann, Lörbing, Heller, Laube, Butke u. a. ausgearbeiteten, in vielen hundert Abdrücken vertheilten Denk- und Bittschriften des hiesigen Schriftstellervereins allerdings eine nicht unerhebliche Einwirkung ausgeübt haben. Der in die Kammern gebrachte Gesetzentwurf wurde in mehreren Stücken verbessert und eine Vergleichung der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden mit den unterbreiteten Eingaben, deren so eben gedacht wurde, lehrt, daß die Redner ihre Bemerkungen größtentheils aus ihnen geschöpft hatten.

Nachdem Herr A. S. auf die angegebene Weise die Stimmung gegen das neue Vorhaben einzunehmen gesucht hat, müßte er sich darzuthun, daß sowohl eine Actienbuchhandlung der Litteratur schade, als daß bei Gewinnantheilen der Autor einbüße. Selbstamerweise sind gerade Männer, welche das innere (nicht jedem Fernstehenden deutlich erkennbare) Wesen der gegenwärtigen Verlags- und Vertriebs-Zustände kennen, entgegengesetzter Meinung. Keinenfalls kann das Entstehen einer solchen Verlagsanstalt die Herren Verleger behindern, auch fernerhin für ihre wissenschaftlichen Liebhabereien und um der Ehre willen Opfer zu bringen; daß aber eine Gesellschaft, die den Grundsat an die Spitze stellt, nur gute Bücher herauszugeben, dem Schriftthum schädlich sein sollte, gehört zu den Dingen, die man eben so schwer begreift, als seine Behauptung, daß dem deutschen Buchhandel „die industrielle Form ganz widerstrebt“. Wir waren bisher, wir gestehen es, in der Einfalt zu glauben, daß jedes anständig betriebene Geschäft eine solche habe, haben müsse. Ob der von ihm befürchteten „Plusmacherei“ eine Gesellschaft von Actionairen, die aus Litteraturfreunden besteht, oder ein einzelner Speculant, eifriger ergeben sein dürfte, darauf gehe sich jeder die Antwort selbst. Den untergeschobenen „allgemeinen Handelsgrundsatz“, daß, wenn der Buchverleger am Gewinn Theil haben solle, er notwendiger auch den Verlust mit tragen müsse, erledigt die Statutenbestimmung, nach welcher die Verlagsanstalt zwei Fünftheile des Gewinns zu ihrem Unterhalt, zur Verzinsung des Capitals und zur Ausgleichung etwaiger Verluste inne behalten soll. Der bei der Actienbuchhandlung an die Spitze gestellte Grundsatz hat sich übrigens bereits bewährt. Einige der tüchtigsten und einsichtsvollsten Verleger haben bereits in jüngster Zeit mit befreundeten Schriftstellern derartige Abkommen getroffen und in England ist diese Form der Verträge zwischen Verfassern und Verlegern längst eine sehr gewöhnliche.

Mit dem Verfasser des Aufsatzes im Börsenblatte hätten wir in bündiger Kürze abgerechnet, zu seinem Verbreiter Herrn — o wenden wir uns aber nochmals. Da dieser sich darauf beruft, wie im Börsenblatte „durch ein Beispiel in Zahlen nachgewiesen sei“: der Schriftsteller läße bei der vorgeschlagenen Einrichtung nur Schaden, falls er (wie doch außer Zweifel) den Leipziger Entwurf einer allgemeinen Verlagsanstalt anzugehen beabsichtigte, erstatte wir ihn nämlich wie er Wolte schlägt. Jenes nicht mitgetheilte Beispiel bezieht sich nämlich gar nicht auf diesen Entwurf, sondern auf einen andern von einer Verlagsbuchhandlung